

(Nr. 424.) Desgleichen über die Petition des Handarbeiters August Eichmann in Mittweida, eine Strafsache betr.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 425.) Desgleichen über die Beschwerde und Petition der Frau verehel. Böhme geb. Zimmermann in Dresden, eine angebliche Rechtsverweigerung betr.

Präsident: Ebenso.

(Nr. 426.) Desgleichen über die Beschwerde des Kaufmanns A. W. Schönherr in Dresden wegen unangemessener Behandlung vor Gericht.

Präsident: Zu den Akten zu nehmen.

(Nr. 427.) Desgleichen über die Petition des Woldemar Neubauer in Schönheide, eine Enteignungsangelegenheit betr.

Präsident: Die Zweite Kammer hat die betreffende Petition auf Grund von § 27 b der Geschäftsordnung als ungeeignet zur Beratung im Plenum auf sich beruhen lassen, während sie die Erste Kammer auf Grund von § 23 c der Landtagsordnung, weil nicht zum Wirkungskreise der Stände gehörig, für unzulässig erklärt hat. Die Sache geht daher geschäftsordnungsgemäß noch einmal an die Beschwerde- und Petitions-Deputation unserer Kammer zur weiteren Berichterstattung zurück.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Finanz-Deputation A über Kap. 56 a des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1904/05, Staatliche Schlachtviehversicherung betreffend.“ (Drucksache Nr. 122.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Schubart.

Meine Herren! Da der zweite Gegenstand unserer Tagesordnung die gleiche Materie behandelt, so bitte ich die Herren, das materielle Eingehen auf die Schlachtviehversicherung bis auf den zweiten Gegenstand der Tagesordnung zu verschieben und bei dem ersten Gegenstande nur die etatrechtlichen Fragen zu behandeln; wir kommen sonst mit der Diskussion in allzugroße Breite hinein. Eine Verbindung der Angelegenheiten läßt sich nicht gut herbeiführen, weil zwei besondere Referenten bestellt sind.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Schubart:** Nach den eben gehörten Ausführungen des Herrn Präsidenten glaube ich mich sehr kurz fassen zu können. Ich kann Ihnen nur empfehlen, das Botum der Deputation anzunehmen.

Auf eins muß ich aber doch zukommen, weil diese Frage in der Deputation von dem Herrn Abg. Ehret ausdrücklich angeschnitten wurde. Es handelt sich um

Beantwortung der Frage, ob in dem Staatszuschusse zu den Entschädigungen unter Tit. 6 Gebühren für den Schätzungsanschuß mit inbegriffen sind. Ich kann nun zur Beruhigung des Herrn Abg. Ehret und vielleicht auch vieler anderer Herren nur bitten, den § 15 des Gesetzes über die staatliche Schlachtviehversicherung aufzuschlagen, der folgendermaßen lautet:

„Die Staatskasse übernimmt die durch die Geschäftsführung der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung entstehenden Verwaltungskosten, deren Ausstattung mit dem erforderlichen Betriebskapitale zur verlagsweisen Bestreitung der Entschädigungen, gewährt auch einen Beitrag von 25 Prozent zu den nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes von der Anstalt zu gewährenden Entschädigungen.“

Ich glaube, das wird den Herrn Abg. Ehret vollständig beruhigen. Also dieser Staatszuschuß erstreckt sich nur auf die Entschädigungen, welche für geschlachtete resp. zu entschädigende Tiere gezahlt werden.

Ich bitte die Herren Mitglieder der Kammer, das Botum der Deputation annehmen zu wollen.

Präsident: Zu Punkt 1 der Tagesordnung hat sich niemand zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

„Will die Kammer beschließen, bei Kap. 56 a, Staatliche Schlachtviehversicherung, nach der Vorlage die Ausgabe mit 476,816 M. zu bewilligen?“

Einstimmig.

Punkt 2 der Tagesordnung: „Schlußberatung über den schriftlichen Bericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation über die Petition des „Bezirksvereins Königreich Sachsen“ im Deutschen Fleischnerverbände zu Leipzig um Aufhebung des Gesetzes vom 2. Juni 1898, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend.“ (Drucksache Nr. 119.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Müller.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. **Müller:** Meine sehr geehrten Herren! Als Ihre Deputation diese Petition erhielt, in welcher gesagt wird, eine so mangelhafte gesetzliche Einrichtung belaste weite Kreise der Bevölkerung unseres Landes in ungerechtfertigter Weise und erzeuge bei den Fleischern, den direkt Betroffenen, geradezu Verbitterung und Entrüstung, da fühlte naturgemäß jedes einzelne Mitglied der Deputation das Bedürfnis und die Verpflichtung, festzustellen, ob diese Behauptung auf Wahrheit beruhe, ob ein so arges Mißverhältnis wirklich vor-